

1.1. Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Jenaer Tafel e.V.“.
Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 230622 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Jena, Werner-Seelenbinder-Str. 26.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Ziel

Die Jenaer Tafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke und unterstützt Bedürftige Personen, die u.a. in Folge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind mit Nahrungsmitteln und Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs, gegebenenfalls rechtlich zu beraten.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Jenaer Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und an Bedürftige weiterzuleiten. Die Jenaer Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenbereiches auch Öffentlichkeitsarbeit leisten. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt überwiegend ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person oder Personalgesellschaft, die seine Ziele unterstützt (§2). Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen werden nicht begründet.
2. Einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Austritt von Mitgliedern
Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des laufenden Quartals aus dem Verein austreten.
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
Ein Mitgliedglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- I. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat
- II. den Verein geschädigt oder in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat
- III. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. In den Fällen II. und III. erfolgt ein schriftlicher und mit einer Begründung versehener Beschlussfassung über die Ausschließung soll dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mindestbeitrag liegen darf.
2. Der Vorstand setzt die Fälligkeit und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder bestimmen, dass der Mitgliedsbeitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

§6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1.2.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- 1.2.2. Entlastung des Vorstands und der Revisionskommission

- 1.2.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisionskommission;
- 1.2.4. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 2.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 2.2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Ausreichend ist die Einberufung in Textform gegenüber solchen Mitgliedern, die durch Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse oder in anderer Weise ihre Einwilligung in die Einberufung in Textform zu erkennen gegeben haben. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Übermittlung der Einberufung.
- 2.3. Längstes bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

3. Ablauf der Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter/in wählen.
- 3.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins durch Erklärung in Textform, die dem Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens drei fremde Stimmen vertreten.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine abweichende Mehrheit vorschreibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- 3.4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

- 3.5. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 3.6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebe; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 3.7. Gäste können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an Versammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 3.8. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und Zeit der Versammlung sowie Abstimmungsergebnisses in einer von der/dem Versammlungsleiter/in unterzeichneten Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind: der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmittglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Für an den Vorstand gerichtete Willenserklärung ist jedes Mitglied des Vorstandes empfangszuständig.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dafür entstehende Aufwendungen sind im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten vom Verein zu erstatten. Zur Gewährleistung des Vereins kann der Vorstand ein/e Geschäftsführer/in

bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

8. Aufgaben des Vorstandes sind die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie die laufende Geschäftsführung des Vereins.
 - a. Gesetzliche Regelungen umzusetzen und die dafür notwendige Aufgaben oder Ordnungen festzulegen.
 - b. Notwendige finanzielle und materielle Grundlage des Vereins zu schaffen sowie die Erfüllung der Aufgaben personell zu sichern.
 - c. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Gesetz, von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, darf der Vorstand ohne vorherige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorläufig umsetzen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen, die über die Änderung der Satzung beschließt.
9. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tage.
10. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
12. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionskommission, die mindestens aus 2 Personen besteht.
Sie kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
Revisionskommission legt der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kontrollen vor und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzung und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10

Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Ausnahmen regelt § 11 (4). Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung dies zulassen.

1. Die Mitglieder:
 - erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann für ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zahlen.
3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Doch kann zwischen dem Verein und dem Vorstand auch ein Anstellungsverhältnis begründet werden. Das geschieht durch gesonderten Dienstvertrag. Er beruht auf der Bestellung, ist jedoch mit ihr nicht gleichzusetzen und nicht notwendig verbunden. Zuständig für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist die Mitgliederversammlung.
4. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang die Tätigkeit erforderlich macht.
5. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zweck nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

§11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann

nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Im Fall der Vereinsauflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Eintreibung berechtigter Forderungen und Abgeltung berechtigter Verbindlichkeiten an eine andere juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke.